

Abschrift

Hanseatisches Oberlandesgericht

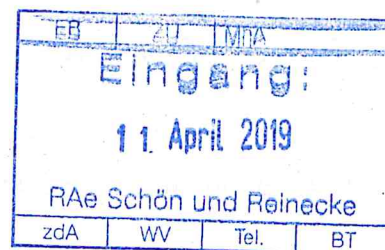
Az.: 7 U 44/13

324 O 616/11

LG Hamburg

Verkündet am 09.04.2019

Bartels, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

AMARITA Bremerhaven GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer,
Deichstraße 21, 27568 Bremerhaven

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Krüger**, Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg,
Gz.: Kr

gegen

Rolf Schälike, Bleickenallee 8, 22763 Hamburg

- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schön & Reinecke**, Ebertplatz 10, 50668 Köln,
Gz.: 315-611/11 R-k

erkennt das Hanseatische Oberlandesgericht - 7. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Buske, den Richter am Oberlandesgericht Meyer und den Richter am Oberlandesgericht Dr. Weyhe auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 05.03.2019 für Recht:

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 26. April 2013, Az. 324 O 616/11, wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden

Betrages vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

I. Die Klägerin begehrt von dem Beklagten, es zu unterlassen,

im Rahmen der Wiedergabe des Artikels aus der „Nordsee-Zeitung“ vom 7. Mai 2011 mit der Überschrift „Pflegerfehler in Amarita?“ als Teil einer Berichterstattung über das Verfahren vor dem Landgericht Hamburg zum Aktenzeichen 324 O 312/11

durch Verbreiten oder Verbreitenlassen der Behauptung, die Eheleute Anke und Klaus Krämer hätten auf dem Zimmer der Frau Irmgard Krämer bemerkt, dass diese ihre Getränke nicht angerührt habe, sie hätten das Personal gebeten, eine Flüssigkeitsbilanz zu führen, beim Nachmittagsbesuch am nächsten Tag jedoch feststellen müssen, dass die Getränke wieder nicht angerührt worden seien,

den Verdacht zu erwecken und / oder erwecken zu lassen, Frau Irmgard Krämer habe während ihres Aufenthalts in der Senioren- und Pflegeeinrichtung „Amarita Bremerhaven“ an zwei aufeinanderfolgenden Tagen auf ihrem Zimmer nicht getrunken.

Die Klägerin betreibt ein Alten- und Pflegeheim in Bremerhaven. Der Beklagte unterhält einen Internetauftritt, in dem er sich u.a. kritisch zu Gerichtsverfahren äußert, die vor dem Landgericht Hamburg geführt werden. Ein solches Verfahren war das Verfahren vor der Zivilkammer 24 des Landgerichts Hamburg mit dem Aktenzeichen 324 O 312/11. Es handelte sich um ein Verfügungsverfahren, in dem die Klägerin als Antragstellerin von den dortigen Antragsgegnern, den Eheleuten Krämer, die Unterlassung von Äußerungen über die Antragstellerin beehrte. Die Antragsgegner hatten diese Äußerungen, die die Behandlung der Mutter des Ehemanns in dem von der Klägerin betriebenen Pflegeheim betrafen, gegenüber der „Nordsee-Zeitung“ getätigt, die diese in einem am 7. Mai 2011 veröffentlichten Artikel wiedergegeben hatte. Der auf Unterlassung in Anspruch genommene Verlag der Nordsee-Zeitung hatte eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben, die Antragsgegner zunächst nicht. Gegen sie erging eine einstweilige Verfügung, über die nach Einlegung des Widerspruchs vor dem Landgericht öffentlich verhandelt wurde; in dieser Verhandlung gaben auch die Antragsgegner eine Unterlassungsverpflichtungserklärung ab. Über diesen Termin vor dem Landgericht

berichtete der Beklagte auf seinem Internetauftritt. Im Rahmen seiner Berichterstattung gab er den angegriffenen Bericht aus der „Nordsee-Zeitung“ in vollem Umfang wieder (Anlage K 2). Hierauf bezieht sich das Unterlassungsbegehren der Klägerin.

Das Landgericht hat den Beklagten - unter Zurückweisung der auf Ersatz von aufgewendeten Abmahnkosten gerichteten Klage - dem Unterlassungsbegehren der Klägerin entsprechend zur Unterlassung verurteilt und zur Begründung ausgeführt, der Beitrag der Nordsee-Zeitung stelle hinsichtlich des angeblichen Geschehens, dass die alte Frau Krämer trotz ihrer Betreuung in dem von der Klägerin betriebenen Pflegeheim zwei Tage hintereinander nichts getrunken habe, eine Verdachtsberichterstattung dar, die den Anforderungen an eine zulässige Verdachtsberichterstattung nicht genüge und die der Beklagte über seine Internetseite weiterverbreitet habe. Deswegen schulde auch er Unterlassung.

Gegen dieses Urteil wendet der Beklagte sich mit seiner Berufung, zu deren Begründung er ausführt, das Landgericht werfe die rechtlichen Fallgruppen der Verdachtsberichterstattung und Eindruckserweckung durcheinander und stütze seine Entscheidung auch auf Gesichtspunkte außerhalb der eigentlichen Berichterstattung, nämlich auf seine sonstige Berichterstattung über den Termin vor dem Landgericht. Es dürfe auch nicht davon ausgegangen werden, dass das Landgericht die Berichterstattung in der Nordsee-Zeitung in dem Verfügungsverfahren als unzutreffend angesehen habe, denn das sei nicht der Fall gewesen (Beweis: Zeugnis des damaligen Vorsitzenden der Zivilkammer 24 und jetzigen Vorsitzenden des erkennenden Senats Buske).

Der Beklagte beantragt,

unter teilweiser Abänderung des Urteils des Landgerichts Hamburg vom 26. 4. 2013 die Klage insgesamt abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

In der Berufung wiederholen und vertiefen die Parteien ihren bisherigen Vortrag.

Wegen der Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, die Protokolle der mündlichen Verhandlungen, die angefochtene Entscheidung und die Ausführungen unten unter II. Bezug genommen.

II. Die Berufung des Beklagten ist zulässig, insbesondere ist sie frist- und formgerecht eingelegt worden. In der Sache ist sie aber unbegründet und daher zurückzuweisen. Der Klägerin steht

gegen den Beklagten aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog in Verbindung mit § 823 Abs. 1 BGB und dem Unternehmenspersönlichkeitsrecht (Artt. 2 Abs. 1, 19 Abs. 3 GG) der Klägerin ein Anspruch darauf zu, es zu unterlassen, durch die Verbreitung der in seine Internetseite eingestellten Berichterstattung den Verdacht zu erwecken oder erwecken zu lassen, die alte Frau Krämer habe während ihres Aufenthalts in der Senioren- und Pflegeeinrichtung „Amarita Bremerhaven“ an zwei aufeinanderfolgenden Tagen auf ihrem Zimmer nicht getrunken. Hervorzuheben ist Folgendes:

1. Der Beklagte hat das Verhalten ausgeführt, dessen Wiederholung ihm untersagt worden ist. Der Beklagte geht zwar zutreffend davon aus, dass er eine Äußerung so, wie die Klägerin sie im zweiten und dritten Absatz ihres das zu untersagende Verhalten beschreibenden Teils ihres Verbotsantrags und das Landgericht in den entsprechenden Absätzen des Unterlassungstenors der angefochtenen Entscheidung wiedergegeben haben, wörtlich nicht getätigt hat. Er verkennt dabei indessen grundlegend, dass das Unterlassungsgebot, wie sich aus dem ersten Absatz des das zu untersagende Verhalten beschreibenden Teils des Tenors ergibt, als Äußerung, die zu unterlassen ist, primär die Wiedergabe des im Tenor bezeichneten Artikels aus der Nordseezeitung nennt; dass der Beklagte diesen Artikel auf seiner Internetseite wiedergegeben hat, steht außer Streit. Die folgenden Absätze des Unterlassungsgebots geben nicht den Wortlaut der untersagten Äußerung wieder; in ihnen wird vielmehr das im ersten Absatz enthaltene Verbot dadurch näher spezifiziert, dass angegeben wird, unter welchen (einschränkenden) Voraussetzungen der Beklagte den betreffenden Zeitungsartikel nicht erneut verbreiten oder verbreiten lassen darf: Dem Beklagten ist dadurch nicht schlechthin verboten worden, den Zeitungsartikel erneut wiederzugeben, er darf ihn nur nicht in der Weise wiedergeben, dass durch die Art der Wiedergabe der im Tenor beschriebene Verdacht erweckt wird.

2. Das Landgericht hat seiner rechtlichen Beurteilung zutreffend die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze über die Zulässigkeit einer Verdachtsberichterstattung zugrunde gelegt.

Der Einwand des Beklagten, nach den Grundsätzen über die Zulässigkeit der Verbreitung einer Äußerung, durch die ein bestimmter Eindruck erweckt wird, oder - soweit sie davon zu unterscheiden sein sollten - über die Zulässigkeit der Verbreitung mehrdeutiger Äußerungen sei

die Verbreitung der ihm untersagten Äußerung einem Verbot nicht zugänglich, geht ebenfalls bereits im Ansatz fehl. Das Begehren eines Klägers, dem Beklagten das Erwecken eines Eindrucks zu untersagen, hat zwar formal mit dem Begehren, ihm die Erweckung eines Verdachts zu verbieten, gemeinsam, dass der Antrag sich in der Regel nicht in der Wiedergabe der zu unterlassenden Äußerung erschöpft, sondern weitere Merkmale zur genauen Beschreibung des Verbotsinhalts umfasst. Dennoch handelt es sich um unterschiedliche Fallgruppen, die rechtlich unterschiedlich zu behandeln sind. Welche Art von Äußerung angegriffen werden soll, bestimmt nach dem im Zivilprozess geltenden Grundsatz der Dispositionsmaxime die klagende Partei (BGH, Urt. v. 26. 10. 1999, NJW 2000, S. 656 ff., 657). Wenn sie - wie hier die Klägerin - eine Äußerung aus dem Gesichtspunkt der unzulässigen Verdachtsberichterstattung angreift, hat das Gericht anhand des beiderseitigen Parteivortrags zu prüfen, ob die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Verbreitung einer Äußerung als unzulässige Verdachtsberichterstattung untersagt werden kann oder nicht. Ob die Verbreitung der Äußerung bei Zugrundelegung der für andere Äußerungstypen geltenden Grundsätze zulässig wäre oder nicht, spielt dann keine Rolle. Dies gilt auch dann, wenn die klagende Partei sich in einem anderen Verfahren - so hier die Klägerin in dem voraufgegangenen Verfügungsverfahren - zunächst auf einen anderen Standpunkt gestellt und ein Verbot der Grundäußerung aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt erstrebt hat; denn durch das Vertreten eines Rechtsstandpunkts in der Vergangenheit wird die rechtliche Beurteilung für die Zukunft nicht präjudiziert.

3. Der Beklagte hat mit der Wiedergabe des im Tenor bezeichneten Zeitungsartikels auf seiner Internetseite eine unzulässige Verdachtsberichterstattung verbreitet.

a) Tauglicher Gegenstand einer Verdachtsberichterstattung kann jedenfalls jeder Sachverhalt sein, dessen Offenlegung mit einer Ansehensminderung der von ihm betroffenen Person oder Einrichtung verbunden sein kann (BGH, Urt. v. 3. 5. 1977, NJW 1977, S. 1288 ff., 1289). Gegenstand des von dem Beklagten wiedergegeben Artikels ist dadurch, dass das Vorliegen einer Straftat in den Raum gestellt wird, sogar der klassische Gegenstand einer Verdachtsberichterstattung, da ausdrücklich gesagt wird, dass „ein Teil der Vorwürfe strafrechtlicher Natur“ und daher an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet worden sei. Die Ansicht des Beklagten, eine Ansehensminderung der Beklagten sei aufgrund der

Berichterstattung nicht zu befürchten, weil die unzureichende Versorgung der alten Frau Krämer auch auf einem allgemeinen Pflegenotstand beruhen könne, verfehlt den Inhalt sowohl des Artikels selbst wie den der eigenen Berichterstattung des Beklagten. In dem Artikel werden das dem Pflegeheim vorgeworfene Verhalten als „Pflegefehler“ und die Mitteilung der Eheleute Krämer als „schwere Vorwürfe gegen das Pflegeheim“ bezeichnet, und die eigene Berichterstattung des Beklagten distanziert sich von dieser Sichtweise nicht.

Für die Beurteilung der Frage, ob es sich bei einer Berichterstattung um eine Verdachtsberichterstattung - oder um die Behauptung einer Tatsache als feststehend oder um einen Sachverhalt bloß kommentierende Meinungsäußerung - handelt, ist darauf abzustellen, wie der Inhalt der Berichterstattung dem Leser präsentiert wird. Der von dem Beklagten wiedergegebene Artikel ist danach nicht weit von der Veröffentlichung eines als sicher gegeben hingestellten Sachverhalts entfernt, indem die Mitteilungen, die Eheleute Krämer hätten bemerkt, dass die alte Frau Krämer „ihre Getränke nicht angerührt“ habe, die Eheleute dies gegenüber dem Personal moniert hätten, beim Besuch am Nachmittag des folgenden Tages aber festgestellt hätten, „dass die Getränke wieder nicht angerührt worden“ seien, dies vor dem Hintergrund, dass Gegenstand des „Pflegefehler im Amarita?“ überschriebenen Beitrags der Umstand ist, dass „schwere Vorwürfe gegen das Pflegeheim“ erhoben werden würden, bei den Lesern eigentlich kaum einen Zweifel daran lassen, dass immer noch die Getränke vom Vormittag unangerührt im Zimmer gestanden hätten und die alte Frau Krämer daher an zwei aufeinander folgenden Tagen nichts getrunken habe. Zu einer Verdachtsberichterstattung wird dieser Beitrag letztlich nur dadurch, dass dieser Sachverhalt ausdrücklich als Wahrnehmung der Eheleute Krämer bezeichnet wird und die Möglichkeit, dass diese unrichtig sein könnte - wenn auch schwach - mit dem Fragezeichen hinter der Artikelüberschrift angedeutet wird.

Seinen Charakter als Verdachtsberichterstattung verliert der Artikel auch nicht durch die Art und Weise, wie ihn nunmehr der Beklagte auf seiner Internetseite wiedergegeben hat. Auch auf dieses Umfeld ist abzustellen, weil der Beklagte den Artikel in seinen Bericht gleichsam eingebettet hat. Der Umstand, dass der Beklagte mitteilt, dass die Klägerin die Eheleute Krämer wegen ihrer Äußerungen gegenüber der Zeitung gerichtlich in Anspruch genommen habe und zur Begründung ihres Antrages vortrage, dass diese Äußerungen unzutreffend seien, machen dem Leser allerdings deutlich, dass die Klägerin den in dem Artikel geschilderten Sachverhalt in Abrede genommen hat.

b) Die Verdachtsberichterstattung genügt nicht den Anforderungen an eine zulässige Verdachtsberichterstattung. Das gilt zunächst für die Ausgangsberichterstattung. Eine zulässige Verdachtsberichterstattung setzt voraus, dass ein Mindestbestand an Beweistatsachen gegeben ist, dass die Darstellung nicht dadurch eine Vorverurteilung des Betroffenen enthält, dass sie durch eine präjudizierende Darstellung den unzutreffenden Eindruck erweckt, der Betroffene sei der ihm vorgeworfenen strafbaren Handlung bereits überführt, vor ihrer Veröffentlichung - jedenfalls grundsätzlich - eine Stellungnahme des Betroffenen eingeholt worden ist und es sich bei dem berichteten Geschehen um einen Vorgang von gravierendem Gewicht handelt, dessen Mitteilung durch ein Informationsbedürfnis der Allgemeinheit gerechtfertigt ist; daneben sind die allgemeinen Anforderungen an die pressemäßige Sorgfalt einzuhalten (BGH, Urt. v. 7. 12. 1999, NJW 2000, S. 1036 ff., 1036 f.). Dem Zeitungsartikel fehlte bereits die Ausgewogenheit der Darstellung; denn er gab nur die - von diesen selbst noch gar nicht hinterfragte - Sichtweise der Eheleute Krämer wieder, und die Klägerin war vor der Veröffentlichung zu dem konkret erhobenen Vorwurf nicht angehört worden.

Der Beklagte hat sich in seiner Veröffentlichung nicht von dem Inhalt des Zeitungsartikels distanziert; im Gegenteil: Aus seiner Kommentierung des Prozessgeschehens, in dem - so die unter der Zwischenüberschrift „Kommentar“ eingestellte Auffassung des Beklagten - lediglich „Geld verbrannt“ worden sei, wird vielmehr deutlich, dass er an dem Inhalt der streitigen Berichterstattung nichts auszusetzen findet. Auch durch die Art, wie der Beklagte den Artikel seinen Lesern präsentiert hat, ist es nicht zu einer zulässigen Verdachtsberichterstattung gekommen. Der Beklagte hat seinen Lesern weiterhin vermittelt, dass die Schilderung des Geschehens so, wie sie in dem Zeitungsartikel enthalten war, den Sachverhalt zutreffend und abschließend schildere. Daraus, dass er in seiner eigenen Berichterstattung das Prozessverhalten der am damaligen Prozess beteiligten Parteien und ihrer Rechtsanwälte kommentiert, ergibt sich nichts anderes. Den von ihm nur fragmentarisch wiedergegebenen Äußerungen der Beteiligten und des Gerichts während der Verhandlung vor dem Landgericht kann der aufmerksame Leser zwar entnehmen, dass den dortigen Antragsgegnern Trinkprotokolle vorgelegt worden sind, aus denen sich ergeben sollte, dass die alte Frau Krämer Getränke zu sich genommen habe, und dass die Antragsgegner am Ende des Termins eine Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben haben. Die Wiedergabe dieser Umstände erfolgt aber ohne Bezugnahme auf den vom Beklagten wiedergegebenen Artikel und ohne den

Hinweis darauf, dass gerade dieses Geschehen geeignet ist, dessen Inhalt in Frage zu stellen. Im Gegenteil: Durch wiederholte Hinweise in seiner Berichterstattung darauf, dass der Anwalt der Antragsgegner „keine Ahnung“ habe und der Ausgang des Prozesses einen „unnötigen ... Vergleich“ bilde, wird dem Leser vermittelt, dass das gesamte Prozessgeschehen mit dem eigentlichen Inhalt der Berichterstattung nichts zu tun habe und nur das in dieser tendenziös wiedergegebene Geschehen den Sachverhalt zutreffend abbilde.

Der Beklagte hat sich in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat auf den Standpunkt gestellt, an dieser Art der Sachverhaltsschilderung dürfe deswegen nichts auszusetzen sein, weil weder er noch ein Mitglied des Landgerichts oder des Senats bei dem Geschehen dabei gewesen sei und daher niemand wisse, was wirklich geschehen sei. Diese Auffassung geht an der rechtlichen Problematik des Falles vorbei. Es kommt insbesondere nicht darauf an, was die Mitglieder des Landgerichts in dem Verfahren der Eheleute Krämer gewusst oder gedacht haben, ist es doch gerade das Kennzeichen einer Verdachtsberichterstattung, dass sie ein Vorkommnis schildert, dessen Einzelheiten nicht vollständig bekannt sind. Es verlangt auch niemand, wie der Beklagte zu befürchten scheint, dem Beklagten ab, einen Sachverhalt als mit Sicherheit nicht gegeben zu behaupten, von dem er nicht weiß, ob er gegeben ist oder nicht, und der Beklagte ist auch nicht verpflichtet, von der Schilderung solcher Vorgänge, von denen er nicht weiß, ob sie gegeben sind oder nicht, abzusehen. Was ihm abverlangt werden kann und muss, ist lediglich, dass er bei einer Schilderung eines nicht sicher geklärten Vorgangs dem Leser auch deutlich macht, dass nicht sicher ist, was tatsächlich geschehen ist, und dass er dem Leser die auf den Vorgang hindeutenden Tatsachen offen und so ausgewogen schildert, dass der Leser sich ein zutreffendes Bild von der Sachlage machen kann. Das gebietet die - den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen über die Verdachtsberichterstattung zugrunde liegende - Abwägung zwischen dem Interesse des Beklagten daran, über aus seiner Sicht berichtenswerte Geschehnisse öffentlich berichten und sie kommentieren zu dürfen, und dem Interesse der von einer solchen Veröffentlichung betroffenen Personen, davor geschützt zu sein, dass ihnen Handlungen zugeschrieben werden, von denen nicht geklärt ist, ob sie diese begangen haben.

4. Die Wiederholungsgefahr ist aufgrund der erfolgten Rechtsverletzung indiziert. Dadurch, dass die Auslöser der streitigen Berichterstattung und deren Verbreiter sich jeweils verpflichtet haben, sie nicht zu wiederholen, ist die Wiederholungsgefahr schon deshalb nicht entfallen, weil der Beklagte selbst sie trotzdem weiterhin über seine Internetseite weiter verbreitet hat.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO nicht vorliegen. Die Grundsätze, nach denen eine Verdachtsberichterstattung verbreitet werden darf, sind von der höchstrichterlichen Rechtsprechung geklärt. In diesem Prozess war nur zu klären, ob diese Grundsätze hier eingehalten worden sind.

Buske

Meyer

Weyhe